Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 Sozialgesetzbuch - Sechtes Buch - (SGB VI)

LTG
LAHRER TREUHAND GMBH

Arbeitnehmer

Name _____ Vorname _____

Rentenversicherungsnummer _____

Hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aufgrund des Bezuges einer Altersvollrente.

Mir ist bekannt, dass mein Verzicht für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknehme nicht möglich ist.

Ort/Datum _____ Unterschrift Arbeitnehmer _____

Arbeitgeber

Name _____

Betriebsnummer _____

Die Erklärung ist am _____ bei mir eingegangen.

Der Verzicht wirkt ab dem _____

Ort/Datum _____ Unterschrift Arbeitgeber _____

Hinweis für den Arbeitgeber

Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Betragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an den Rentenversicherungsträger zu senden.

Allgemeiner Hinweis

Für **Beschäftigungen von Beziehern einer Vollrente wegen Alters,** die die **Altersgrenze** für eine **Regelaltersrente noch nicht erreicht haben,** gilt seit 1.1.2017 folgendes:

Bestehende Beschäftigungen von Beziehern einer Vollrente wegen Alters, die bisher versicherungsfrei waren, bleiben auch über den 31.12.2016 hinaus versicherungsfrei. Der Arbeitnehmer kann allerdings gegenüber seinem Arbeitgeber erklären, dass er auf die Versicherungsfreiheit mit Wirkung für die Zukunft verzichtet. Der Antrag gilt grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigung. Versicherungsfreiheit tritt dann grundsätzlich erst wieder mit dem Monat ein, der dem Monat folgt, in dem der Beschäftigte das Lebensalter für die Regelaltersrente erreicht. Wird die Beschäftigung allerdings fortgeführt, wirkt die Befreiung weiter. Für ggf. anschließende Beschäftigungen ist eine erneute Befreiung zu beantragen.

Beschäftigungen von Rentenbeziehern einer vorgezogenen Vollrente wegen Alters, **die nach dem 31.12.2016** begründet werden, bleiben so lange versicherungspflichtig, solange das Lebensalter für die Regelaltersrente noch nicht erreicht ist. Versicherungsfreiheit tritt dann mit dem Monat nach Vollendung des genannten Lebensalters ein. Der Arbeitgeber hat dann weiter seinen Anteil am Beitrag zu leisten. Auch hier kann der Versicherte auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.

Bitte beachten Sie, dass bei fehlenden Angaben für eventuelle Folgefehler unsererseits keine Haftung übernommen wird.

Lahrer Treuhand GmbH
Altfelixstraße 23, 77933 Lahr ©